

Sekretariat der Staatspolitischen Kommission
per Mail
spk.cip@pd.admin.ch

Bern, den 24. April 2009

08.515 Bedingter Rückzug einer Volksinitiative im Fall eines indirekten Gegenvorschlags: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) ist mit dem Vorentwurf zur Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte grundsätzlich einverstanden, dass Volksinitiativen im Falle eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesebene auch bedingt zurückgezogen werden können. Neu soll der Rückzug nur gelten, wenn der Gegenvorschlag sich durchsetzt und das Volk soll nach einem erfolgreichen Referendum gegen die akzeptable Kompromisslösung dennoch über die Initiative befinden können. Damit werden die Volksrechte gestärkt.

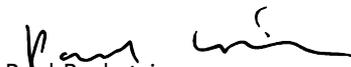
Sollte die Revision erfolgen, ist es besonders begrüßenswert, dass das neue Verfahren für die Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ bzw. die bereits hängigen Initiativen gilt.

In den Erläuterungen wird gut begründet, weshalb bei direkten Gegenvorschlägen auf Verfassungsebene kein Handlungsbedarf besteht. Wir teilen diese Ansicht. Mit dem doppelten Ja und gleichzeitiger Abstimmung haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger alle Optionen offen. Es wäre u. E. ein Rückschritt, wenn die vorliegende Revision bei direkten Gegenvorschlägen die Forderung nach getrennten Abstimmungsterminen mit bedingtem Rückzugsentscheid auslösen würde.

Mit dem nun vorgeschlagenen Verfahren bei indirekten Gegenvorschlägen kann sich leider die Frist zur Behandlung um ein Jahr verlängern. Das ist verständlich, aber ebenso unerwünscht. Wir würden es begrüßen, wenn eine Lösung ohne Fristverlängerung vorgeschlagen würde.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Rolf Zimmermann
Geschäftsführender Sekretär